

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Estorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Estorf in seiner Sitzung am 21.08.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Estorf vom 13.02.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

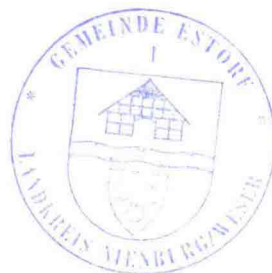
Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Estorf, den 21.08.2018

Gemeinde Estorf


Focke
Bürgermeister




Beckmeyer
Gemeindedirektor